

Karnevalsgesellschaft Närrische Lohouser

gegründet 2009



Satzung

Vereinssatzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Name des Vereins lautet **Karnevalsgesellschaft Närrische Lohouser**. Im Vereinsnamen kann das Wort Karnevalsgesellschaft durch die übliche Abkürzung **KG** im Schriftverkehr vereinfacht werden.

Der Verein wird nach seiner Gründungsversammlung beim Registergericht (Amtsgericht Düsseldorf) in das Vereinsregister eingetragen und erhält dann den Zusatz „e.V.“

Mit der Eintragung erhält der Verein die Rechtsstellung einer juristischen Person. Sitz des Vereins ist die Stadt Düsseldorf.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Pflege und die Förderung des traditionellen Brauchtums. Der Satzungszweck ist die Gestaltung des traditionellen Winterbrauchtums, zum Beispiel die Organisation und Durchführung eines Veedelszochs (Karnevalsanzug im Stadtteil Lohausen) und die Durchführung eines Biwaks, sowie die Teilnahme und Ausrichtung von Karnevalsveranstaltungen für Kinder, Jugendliche, Erwachsene und Senioren. Satzungszweck ist auch die Unterstützung der übrigen gemeinnützigen Vereine im Stadtteil Lohausen, insbesondere wenn es sich um Brauchtumsangelegenheiten oder traditionelle Lohausener Veranstaltungen handelt.
3. Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht grundsätzlich jedem frei, der sich der Satzung und den Zielen des Vereins verpflichtet.

Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme entscheiden die Mitglieder. Der Vorstand gibt die Entscheidung bekannt und ist bei einer Ablehnung nicht zur Mitteilung der Gründe verpflichtet.

§ 4 Höhe des Mitgliedsbeitrags

Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Jahresmitgliedsbeitrags verpflichtet. Der Jahresbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

Die Beiträge werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet; Zuwendungen an Mitglieder aus Mitteln des Vereins sind unzulässig.

Mitglieder, die über den Schluss des Vereinsjahres hinaus mit der Zahlung Ihrer Mitgliedsbeiträge im Verzuge sind, werden an ihre Zahlungspflicht erinnert. Zahlungsunwilligkeit führt zum Ausschluss aus dem Verein, wenn der Vorstand einen entsprechenden Beschluss fasst. Zahlungsunfähigkeit aufgrund einer Notlage führt zur Stundung der Beiträge, ausnahmsweise auch zum Erlass. Die Entscheidung trifft der Vorstand.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft/ Kündigung/ Ausschluss aus dem Verein

Die Mitgliedschaft endet zum Jahresschluss, wenn die Kündigung bis zum 30. September eines Jahres dem Vorstand in Schriftform vorliegt.

Die Mitgliedschaft endet weiter durch Ausschluss gemäß Vorstandsbeschluss.

Ausnahmsweise endet die Mitgliedschaft durch Kündigung zum Ablauf eines Kalendervierteljahres, wenn das Vereinsmitglied aufgrund eines Arbeitsplatzwechsels oder einer Versetzung verzieht und daher seine Aufgaben als Mitglied nicht mehr wahrnehmen kann.

Ein Ausschluss mit sofortiger Wirkung ist ausnahmsweise zulässig, wenn ein besonders schwerer Fall vereinsschädigenden Verhaltens dem Vorstand einen wichtigen Grund zur fristlosen Kündigung gibt.

§ 6 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind die ordentliche Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Die ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils im ersten Quartal eines Jahres statt. Eingeladen wird schriftlich mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstag unter Angabe der Tagesordnungspunkte. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand spätestens 1 Woche vor dem Versammlungstag schriftlich vorgelegt werden.

Die Mitgliederversammlung beschließt über die Genehmigung der Jahresrechnung, die Entlastung des Vorstandes, die Neuwahl des Vorstandes, Anträge auf Satzungsänderungen einschließlich des Antrags auf Auflösung des Vereins, sowie über die fristgerecht eingereichten Anträge.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung ergehen mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der Anwesenden, desgleichen ein Beschluss über die Auflösung des Vereins.

Über den Abstimmungsmodus (offene oder geheime Stimmabgabe) entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse werden schriftlich protokolliert. Das Protokoll wird von 2 Vorstandsmitgliedern auf inhaltliche Richtigkeit geprüft und abgezeichnet.

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand leitet den Verein und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten.

Der Vorstand besteht aus dem (der) Präsidenten (in), dem (der) 1. Vorsitzenden, dem (der) 2. Vorsitzenden, dem (der) Geschäftsführer (in) und dem (der) Schatzmeister (in), die jeweils für drei Jahre durch die ordentliche Mitgliederversammlung gewählt werden.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Rechtshandlungen, die den Verein im Einzelfall zu Zahlungen verpflichten würden, dürfen nur nach vorheriger Zustimmung durch den Vorstand vorgenommen werden.

§ 9 Beirat des Vereins

Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung vorschlagen, zu seiner Entlastung und Ergänzung einen Beirat aus der Mitte der Vereinsmitglieder zu wählen. Der Beirat hat keine Vertretungsbefugnis und wird jeweils für 3 Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt.

§ 10 Auflösung und Zweckwegfall

Wird gemäß den Bestimmungen dieser Satzung die Auflösung des Vereins beschlossen, so gelten die Vorsitzenden als Liquidatoren. Für die Durchführung ihrer Aufgaben gelten die Bestimmungen des §§ 47 ff. BGB.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein Kinder- und Jugendhospiz Düsseldorf e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt in Kraft, wenn der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Düsseldorf eingetragen ist.

Düsseldorf, den 17.07.2020

Marion Just (Präsidentin)

Wolfgang Illmann (1. Vorsitzender)

Elke Hogrefe (2. Vorsitzende)

Sylvia Schafstall (Geschäftsführerin)

Kirsten Glasmacher (Schatzmeisterin)